

## Kreistagsdrucksache Nr. 117/22

AZ. GB1/A41

### Tagesordnungspunkt

Erweiterung der Zuständigkeit der Verwaltung für Mietverträge zur Flüchtlingsunterbringung, Verlängerung bis zum 31.07.2023

#### Zur Beratung im

Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik (öffentlich) Vorberatung am 07.12.2022

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 14.12.2022

---

#### Beschlussvorschlag:

Der Landrat wird weiterhin ermächtigt, befristet bis zum 31.07.2023 Mietverträge zur Unterbringung von Flüchtlingen abweichend von § 5 Abs. 3 Ziffer 15 Hauptsatzung ohne Wertgrenze in eigener Zuständigkeit abzuschließen.

---

#### Sachverhalt:

Der Kreistag hat mit KT-DS 040/22 am 08.05.2022 beschlossen, dass der Landrat, befristet bis zum 31.12.2022 ermächtigt wird, Mietverträge zur Unterbringung von Flüchtlingen abweichend von § 5 Abs. 3 Ziffer 15 der Hauptsatzung ohne Wertgrenze in eigener Zuständigkeit abzuschließen.

Seinerzeit wurde noch davon ausgegangen, dass die russischen Angriffshandlungen nicht so lange andauern werden. Diese Annahme hat sich leider nicht bewahrheitet. Die Zuweisungszahlen der ukrainischen Flüchtlinge haben sich verstetigt, in der Höhe aber unkalkulierbar. Deutlich zugenommen haben die Zuweisungszahlen der sonstigen Flüchtlinge/Asylbewerber. So werden aktuell bis zu 100 Flüchtlinge pro Monat zur vorläufigen Unterbringung dem Landkreis zugewiesen.

Ziel ist nach wie vor eine schnellstmögliche Zuweisung der Flüchtlinge in Wohnungen der vorläufigen Unterbringung. D.h. die Unterbringung in den Ankunftszentren soll sich auf einen möglichst kurzen Zeitraum beschränken. Deshalb ist der Landkreis weiterhin darauf angewiesen, möglichst viele Wohnungen anzumieten. Die Hilfsbereitschaft aus der Bevölkerung ist immer noch vorhanden. Allerdings müssen viele Wohnungen vorher noch ausgebaut, renoviert und möbliert werden. Die Kommunen im Landkreis unterstützen den Landkreis bei dieser Aufgabe weiterhin vorbildlich. Allerdings müssen zur Aufgabenerfüllung nun auch Containerunterkünfte angemietet werden, um den Wohnbedarf zu erfüllen.

Aktuell hat der Landkreis 244 Unterkünfte (221 für ukrainische Flüchtlinge, 23 für Asylantragsteller) für 1.527 Flüchtlinge (1.173 ukrainische Flüchtlinge, 354 Asylantragsteller) angemietet.

Vor dem Hintergrund der Eilbedürftigkeit müssen alle notwendigen Anmietungsentscheidungen für Wohnraum weiterhin außerhalb der Zuständigkeit der Kreisverwaltung ohne jeden Verzug schnellstens getroffen werden. Nach § 5 Abs. 3 Ziffer 15 der Hauptsatzung ist ab

einer jährlichen Mietsumme von mehr als 50.000 € der Ausschuss für Verwaltung, Klima und Technik zuständig. Bei der Anmietung von größeren Gebäuden zur Unterbringung von Flüchtlingen ist diese Wertgrenze sehr schnell erreicht. Sowohl die Befassung des Gremiums als auch das Verfahren der Eilentscheidung ist für die momentane Situation zu umständlich und sollte gemäß dem Beschlussvorschlag deshalb erneut befristet verlängert werden.

Der Beschluss ändert befristet die geltende Hauptsatzung und bedarf daher der Mehrheit aller Mitglieder des Kreistages.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der Beschluss hat keine finanziellen Auswirkungen. Die Verwaltung schließt nur notwendige Mietverträge zu vertretbaren Bedingungen und die Kosten werden dem Landkreis vom Land erstattet.